

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Holzgeruch mitteilt — dann als Papierholz, zum Wagenbau u. Unsere Auswahlungen dürften sich beinahe überall ganz vorzüglich zur Nachzucht der Pappeln eignen und es können deshalb Versuche mit raschwüchsigen Arten nur empfohlen werden. Führen wir also die Schweizer-Pappel auch in der Schweiz ein!



Mitteilungen.

Aus dem Jahresbericht des eidg. Departements des Innern. Forstwesen pro 1903.

Gesetzgebung. Das revidierte Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902, wurde auf 1. April 1903 in Kraft erklärt und unterm 13. März eine Vollziehungsverordnung zu demselben erlassen.

Der Große Rat des Kantons Tessin hat durch Beschluß vom 26. Januar 1903 sein höheres Forstpersonal um einen Kreisförster vermehrt und diesem Beamten speziell die Forsteinrichtung übertragen.

Genehmigt wurde eine forstliche Vollziehungsverordnung des Kantons Baselland vom 3. Dezember 1903.

Forstpersonal. Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder des höhern kantonalen Forstpersonals im Betrage von Fr. 490,142. 78 belief sich auf Fr. 144,608. 29. An die Besoldungen und Taggelder der höhern Forstbeamten von Gemeinden und Korporationen, für die Zeit vom 1. April bis Ende des Jahres, im Betrage von Fr. 85,528. 10, wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 10,187. 62, an diejenigen des untern Forstpersonals für den gleichen Zeitraum (Fr. 496,976. 74) ein solcher von Fr. 70,239. 89 verabsolgt.

Die Unfallversicherung von Forstbeamten wurde mit Fr. 1153. 35 subventioniert.

Forstliche Prüfungen. Die forstlich-theoretische Staatsprüfung bestanden 10 Examinanden. 13 Kandidaten erwarben das eidg. Wählbarkeitszeugnis; im fernern wurde solches einem seit längerer Zeit im praktischen Dienst stehenden diplomierten Forstwirt ausgestellt.

Forstkurse. Es wurden 2 Repetitionskurse für Unterförster abgehalten, einer mit 20 Teilnehmern aus Graubünden in Taminis und ein solcher für 20 Unterförster im Kanton Tessin. Im Kanton Bern fand ein vierwöchiger Bannwartenkurs statt.

Auf Ansuchen verschiedener Kantone hin hat der Bundesrat beschlossen, unter Umständen für solche Kantone, die ganz oder teilweise

außer dem ehemaligen eidg. Forstgebiet liegen, die durch die Vollziehungsverordnung auf 2 Monate angelegte Kurzdauer vorläufig auf 6 Wochen zu reduzieren, insofern innert den nächsten 2 Jahren ein Ersatzkurs von 2 Wochen stattfindet.

Vermessungen. Unterm 2. September 1903 ist eine revidierte Instruktion für die Forstriangulation IV. Ordnung erlassen worden, unterm 14. desselben Monats eine solche für die Detailvermessung der Waldungen.

Genehmigt wurden verschiedene Triangulationen IV. Ordnung mit zusammen 107 neu bestimmten Punkten in den Kantonen Bern, Schwyz, Freiburg und Baselland. An diese Arbeiten wurden Bundesbeiträge von Fr. 2350. — im gesamten ausgerichtet. Vermessen wurden 3061 ha Waldfläche. Die Kosten der Verifikation der Triangulationen IV. Ordnung und der Waldvermessungen beliefen sich auf Fr. 6463. 90.

Urbarisierungen von Schutzwaldungen wurden für eine Fläche von 10 ha. bewilligt.

Während die Ausscheidung der Schutzwaldungen im früheren eidg. Forstgebiet nur da und dort einer Revision bedarf, geht diese Arbeit in den übrigen Gebieten der Schweiz, die erst mit 15. April 1898 unter der Aufsicht des Bundes stehen, nur langsam vorwärts, indem sich im Hügelland und dem Jura der Ausscheidung größere Schwierigkeiten darbieten als im Hochgebirge. Im Berichtsjahr konnte keine Schutzwaldausscheidung genehmigt werden.

Auf Schutzwaldungen lastende Dienstbarkeiten sind 35 gegen einen Ablösungsbetrag von Fr. 145,011. — abgelöst worden.

Wirtschaftspläne. Definitive Wirtschaftspläne wurden 30 über eine Fläche von 5339 ha. erstellt. Hauptrevisionen fanden 57 über 12,750 ha., Zwischenrevisionen 24 über 4477 ha. Waldfläche statt. Provisorische Wirtschaftspläne wurden 28 mit 3664 ha. neuerstellt und 3 mit 892 ha. revidiert.

Die **Holznuhungen** (Haupt- und Zwischennuhungen) betrugen in sämtlichen Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Genf:

in den Staatswaldungen (39,562 ha.)	176,091 m ³
in den Gemeinde- u. Korporationswaldungen (572,316 ha.)	1,673,783 m ³
Zusammen	1,849,874 m ³

(1902 = 1,957,557 m³).

Der Gemeinde Glarus wurde ein teilweise fahler Abtrieb des Ruoggiswaldes gestattet, zugleich für den Rest des Waldes aber verlangt, daß solcher durch allmählichen Abtrieb mit natürlicher Verjüngung zur Nutzung gelange.

Kulturwesen. Die Forstgärten nahmen Ende 1903 ein Areal von 316 ha. ein. Zur Pflanzung ins Freie gelangten 23,395,000 Stück Pflanzen, wovon 17,988,000 Stück Nadel- und 5,407,000 Stück Laub-

holz. Für Saaten wurden 8505 kg Samen verwendet. Zur Erziehung ausländischer Holzarten zu Kulturversuchen ist dem Oberforstinspektorat das erforderliche Areal im botanischen Garten zu Bern eingeräumt worden.

An Waldwegebauten wurden für 3 bezügliche Projekte Bundesbeiträge von Fr. 6925. — im gesamten zugesichert.

Aufforstungen und Verbaue. Die Kosten der mit Bundesbeiträgen ausgeführten Aufforstungen und damit verbundenen Verbaue beliefen sich auf Fr. 466,419. 17 (1902 Fr. 317,183. 04), an welche Bundesbeiträge von Fr. 243,416. 06 verabsolgt wurden. Ungemeldet wurden von 15 Kantonen 77 neue Projekte im Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 857,925. 65 (1902 Fr. 805,243. 90).

Über die forstlichen Verhältnisse des Bannwaldes von Altdorf fand eine Untersuchung statt.

Hinsichtlich der dem Oberforstinspektorat und dem Oberbauinspektorat zu übertragenden Geschäfte betreffend Verbaue von Wildbächen und sonstigen Schutzbauten nahm der Bundesrat eine etwas bestimmtere Ausecheidung als bisher vor.

Verschiedenes. Die forstliche Ausstellung in Frauenfeld wurde mit Fr. 12,000. — subventioniert. Der Schweiz. Forstverein erhielt ein Bundesbeitrag von Fr. 2500. — und der Alpengarten der Linnaea in Bourg-St. Pierre einen solchen von Fr. 500. —.

Die Beobachtungen der Gletscherschwankungen wurden fortgesetzt und ergaben eine Tendenz zum Vorstoßen der Gletscher, während solche in den letzten vier Jahrzehnten zurückgewichen sind. Sy.



Die Holzabgabe auf dem Stocke.

Wenn auch das Tessin im Forstwesen vielfach in die letzte Linie gestellt wird, so können wir mit Genugtuung mitteilen, daß verschiedene Gemeinden des Kantons Tessin die Holzabgabe auf dem Stocke schon seit vielen Jahren verpönten und vielen Gemeinden der „fortgeschrittenen“ Kantone füglich als Muster dienen könnten.

Wir haben hier allerdings nicht die Gegenden im Auge, wo vor 50 oder 100 Jahren alle Waldungen abgeschlachtet und abgebrannt wurden, um sich Weide zu verschaffen, wie z. B. im Val Colla, wo jetzt noch die armen Frauen den ca. 1500 Meter hohen Bergrücken überschreiten müssen, um im Jonetal eine „Burde“ Alpenerlenstauden und verkümmerte Buchen zu schlagen und mühsam heimzuschleppen. In diesen Gegenden hatte man bisher mit der Holzabgabe wenig zu tun, weil die Wälder erst wieder geschaffen werden mußten. In den Neu-Aufforstun-

gen, wo bereits Durchforstungen eingelegt wurden, um das unterdrückte Holz herauszuhauen und ein richtiges Mischungsverhältnis herzustellen, werden die Schläge nur gemeinschaftlich unter Leitung des Forstpersonals ausgeführt.

Was nun die Holzabgabe in den Gebirgswaldungen betrifft, so ist ein absolutes Verbot derselben „auf dem Stocke“, wie es im Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vorgesehen ist, nicht durchführbar. Wer schon im Hochgebirge gewirtschaftet hat, weiß ganz gut, daß für Bauten und Reparaturen von Häusern und Ställen viele kleine Nutzungen in ganz verschiedenen Waldteilen stattfinden müssen. In solchen Fällen wird den Gesuchstellern das erforderliche Holzquantum fast ausnahmslos auf dem Stocke angewiesen, kann es doch den Gemeinden kaum zugemutet werden, für solch isolierte, kleine Holzschläge besondere Verträge abzuschließen für Schlag, Aufrüsten und Transport des Holzes.

Anderseits wird es wohl nie einem Talbewohner einfallen, ein einzelnes Bauholz oder seinen Brennholzbedarf in dem mehrere Stunden weit entfernten Wald droben zu schlagen und herunterzutransportieren; viel besser wird man den Holzbedarf in solchen Fällen direkt beim Holzhändler decken, da die Rüstungs- und Transportkosten für kleine Quantitäten größer sind als der Holzwert selbst. So hat z. B. Faïdo schon seit vielen Jahren die Durchforstungs- und Lichtschläge in seinen steilen, am rechten Abhang des Tessinflusses gelegenen Fichtenwaldungen auf eigene Rechnung ausgeführt und das Brennholz mittels eines einfachen Drahtseiles über den Tessin transportiert, um dasselbe längs der Kantonsstraße aufzuschichten und an seine Mitbürger abzugeben.

Die Gemeinde Giornico besitzt im Cremosinatal ausgedehnte Waldungen, wo wegen der großen Entfernung (über 2 Stunden) und dem überaus schwierigen Transport niemals Brennholz für die am andern Tessinufer gelegene Ortschaft genutzt wurde. Letztes Jahr hat nun die Gemeinde mit einem italienischen Holzarbeiter einen Vertrag abgeschlossen, wonach er während den nächsten 6 Jahren das für Giornico erforderliche Brennholz im Cremosinatal rüstet und mittels Drahtseil nach der Ortschaft bringen wird, wofür ihm Fr. 1. 05 per Kilozentner oder circa Fr. 3. 50 per Ster* bezahlt wird.

Auch in andern Gegenden wird das für die Talbewohner erforderliche Bau- und Brennholz fast allgemein auf Rechnung der betreffenden Gemeinde gerüstet und transportiert, und wo dieses Verfahren einmal Eingang gefunden, will man es nicht mehr verlassen.

Wir glauben daher den Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 für die Gebirgskantone in dem Sinne interpretieren zu sollen, daß das für die Talbewohner bezw. für

* Ein Ster Prügelholz wiegt 250—400 kg. und 1 Ster Wellen 120—130 kg.

die Ortschaften erforderliche Bau- und Brennholz nicht vom einzelnen Bürger, sondern auf Rechnung der Gemeinde bezw. gemeinschaftlich geschlagen und aus dem Walde gebracht werden soll. Dagegen wäre es zu weit gegangen, wenn dieses Verfahren auch für die einzelnen Maiensäße und Alpen in Anwendung gebracht werden wollte; in diesen Fällen soll die Holzabgabe auf dem Stocke Regel bleiben. Merz.

Zusatz der Redaktion.

Die Vorschrift, daß das Holz aus den Gemeinde- und Korporationswäldungen in gefällttem und aufgerüstetem Zustande an die Teilhaber abzugeben sei, ist für den Kanton Tessin nicht neu. Sie steht hier bereits seit 13 Jahren in Kraft, seit Erlass des grundsätzlichen bundesrätlichen Entscheides betr. Hieb, Aufarbeitung und Holztransport in Gemeinde- und größeren Korporationswäldungen, vom 27. Januar 1891. Während dieser ganzen Zeit ist vom Bund weder im Tessin, noch in andern Gebirgskantonen verlangt worden, daß das für die Alpen und Maiensäße nötige Holz vor seiner Abgabe aufgearbeitet werde und es liegt auch kein Grund vor zur Annahme, das neue Forstgesetz und die Vollziehungsverordnung zu demselben bedingen eine Abänderung dieser gewiß selbstverständlichen Auffassung in der vorliegenden Frage. Wir sind sogar in der Lage positiv zu versichern, daß maßgebenden Orts die Abgabe jenes Holzes in bisheriger Weise, d. h. nach Anzeichnung und unter Kontrolle zur Verhinderung von Mißbräuchen, durchaus gebilligt wird.

Unzweifelhaft kommen aber noch andere Fälle vor, die eine Abweichung vom angenommenen Grundsatz erheischen, die aber in den Vollziehungsbestimmungen des Bundes unmöglich alle vorgesehen werden konnten, noch vorgesehen zu werden brauchten. Denn der mehrfach angefochtene Art. 10 ist eben *cum grano salis* aufzufassen und seine Bestimmungen können nicht als direkte Vorschrift für die Besitzer öffentlicher Wäldungen betrachtet werden, sondern sie sollen den Kantonen als Begleitung bei der Revision ihrer forstl. Gesetzgebung dienen. Sache der letztern wird es also sein, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen vorzusehn.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Als III. Adjunkten des eidg. Oberforstinspektorates hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. März abhin gewählt Herrn Albert Billichod, seit 1898 Oberförster des V. neuenburgischen Forstkreises, La Chaux-de-Fonds-Vocle. Dem werten Kollegen unsere besten Glückwünsche!